STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

Salep

Heißgetränk aus Erdorchideen



Informationen zu Handelsverbot und Artenschutz

BfN Bundesamt für Naturschutz



Das gefleckte Knabenkraut *(Dactylorhiza maculata)* – eine von vielen Orchideenarten, die für Salep gesammelt wird.



Getrocknete Erdorchideenknollen

Was ist Salep?

Salep ist ein **Pulver aus getrockneten Wurzelknollen von Erdorchideen.** Dieses Pulver wird hauptsächlich genutzt, um das gleichnamige Heißgetränk „Salep" herzustellen. In Deutschland wird es oft als Instant-Pulver angeboten. Salep wird unter anderem auch in einigen Sorten Speiseeis, türkischem Kaffee und Puddingpulver als Zusatz verwendet.

Salepkonsum bedroht Erdorchideen-Bestände

Pro Tasse Salep wird ungefähr eine Erdorchidee verwendet. **Da Erdorchideen nicht angebaut werden können, werden die Knollen illegal in der Natur gesammelt.**
Dafür wird die ganze Pflanze ausgegraben und somit zerstört. Laut einem Bericht des CITES-Pflanzenkomitees von 2023 werden jedes Jahr allein in der Türkei 40 bis 50 Millionen Erdorchideen für die Salep-Produktion gesammelt. **So werden jährlich ganze Pflanzenbestände dauerhaft zerstört.** Auch im Libanon, dem Iran, dem Irak, Griechenland und weiteren Ländern werden illegal Erdorchideen abgesammelt.

Schutz der Erdorchideen durch strenge Artenschutzvorschriften

Alle Erdorchideen stehen seit 1976 durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen weltweit unter Artenschutz. Die Einfuhr von wilden Orchideenknollen in die Europäische Union ist somit verboten. Auch der Handel mit Salep-Produkten, wozu bereits schon das Anbieten gehört, ist verboten. Bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden werden solche Produkte beschlagnahmt und der Handel strafrechtlich verfolgt. **Bitte überprüfen Sie daher als Händler*in die Inhalte der Produkte, die Sie anbieten möchten!**

§ Der Schutzstatus „besonders geschützt" ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a). Die Verbote für den Handel mit Salep sind in Art. 8 Abs. 5 der Verordnung EG Nr. 338/97 geregelt.

Wie erkenne ich Salep-Produkte?

Produkte mit Salep erkennen Sie daran, dass auf der Produktverpackung beispielsweise folgende Begriffe als Zutat genannt sind:

- Salep, Sahlap, Salab
- Orchid, Orchidee, Erdorchidee
- Knabenkraut

Erlaubt sind hingegen Produkte, die nur Salep-Aroma enthalten. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie bitte die Mitarbeitenden der für Sie zuständigen Naturschutzbehörde.

Artenschutz geht nur gemeinsam!

Die Orchideen-Bestände in der Natur können nur gerettet werden, wenn Händler, Bürger und Behörden zusammenarbeiten. Kaufen Sie bitte keine Produkte mit echtem/natürlichem Salep als Zutat.
Sollten Sie Produkte mit echtem/natürlichem Salep entdecken, oder Fragen dazu haben, kontaktieren Sie uns!

Die Kontaktdaten der zuständigen Naturschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsens finden Sie hier:
www.natur.sachsen.de/untere-naturschutzbehoerden-sachsen.html

Informationen zu Handelsverbot und Artenschutz finden Sie unter:
www.lds.sachsen.de/umwelt/salep



Hummel-Ragwurz *(Ophrys holosericea)*



Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Postfach 10 05 10, 01075 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-20500
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de
Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.
Redaktion:
SMUL, Referat Natura 2000, Biotop- und Artenschutz
Gestaltung:
genese Werbeagentur GmbH
Foto:
stock.adobe.com: Filiz (Titel), plazaccameraman (5); Stadt Köln (2); Dirk Ferber (3)
Druck:
Harzdruckerei GmbH
Redaktionsschluss:
30. Oktober 2026
Auflagenhöhe:
500 Exemplare, 1. Auflage

Bezug:
Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Mit fachlicher und koordinierender Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) im Rahmen des bundesweiten Vollzugsschwerpunkts Salep.
Weitere Informationen zum internationalen Artenschutz und zu CITES: www.bfn.de/thema/cites

www.natur.sachsen.de